



GESUNDHEIT AKTIV  
BÜRGER- UND PATIENTENVERBAND

## SATZUNG

GESUNDHEIT AKTIV e.V.  
Anthroposophische Heilkunst

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „GESUNDHEIT AKTIV e.V. - Anthroposophische Heilkunst“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck von GESUNDHEIT AKTIV ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Volksbildung.
- (2) GESUNDHEIT AKTIV setzt sich ein für die Anerkennung und Verbreitung einer natur- und menschengemäßen Medizin, Pflege und Therapie. Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins liegt in diesem Zusammenhang auf der Förderung einer durch die anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft Rudolf Steiners erweiterten Heilkunst.

GESUNDHEIT AKTIV tritt insbesondere ein für

- ein freiheitliches und solidarisches Gesundheitswesen
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Therapiefreiheit
- Methoden- sowie Trägervielfalt
- den Schutz der Menschenwürde und des Tierschutzes in Forschung und Medizin.
- Therapierichtungsspezifische Forschungsansätze und –projekte in der Medizin und in der Pflege

(3) Seine Ziele verfolgt GESUNDHEIT AKTIV insbesondere durch

- die Herausgabe und den Vertrieb von Publikationen sowie die Organisation von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Kongressen über Themen zu Gesundheit und Krankheit sowie zu Zeit- und Lebensfragen. In diesem Zusammenhang arbeitet GESUNDHEIT AKTIV mit regionalen Patienteninitiativen und Therapeutika eng zusammen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Interventionen auf politischer Ebene.
- aktiven Einsatz für die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber und allen öffentlichen Institutionen.
- Vernetzung mit anderen Organisationen der Zivilgesellschaft.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Fusion oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch juristische Person werden, die dessen Ziele fördern will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zunächst als unterstützendes Mitglied. Sie kann in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

(3) Unterstützenden Mitgliedern steht ein Informationsrecht zu und sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wahl- und stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.

(4) Die Mitglieder können sich zu örtlichen und fachlichen Arbeitsgruppen zusammenschließen. Mitglieder solcher gemeinnütziger Einrichtungen, die eigenständige juristische Personen sind und die ihrerseits eine Mitgliedschaft im Verein unterhalten, gelten als ordentliche Mitglieder von GESUNDHEIT AKTIV, wenn die Doppelmitgliedschaft in der Satzung des betreffenden Vereins verankert ist und GESUNDHEIT AKTIV dem schriftlich zugestimmt hat.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(2) Der Vereinsausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb von einem Jahr nach entsprechender Adressrecherche nicht erreichbar ist. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.



## GESUNDHEIT AKTIV

BÜRGER- UND PATIENTENVERBAND

(3) Dem Mitglied muss - außer im Falle der Nichterreichbarkeit - vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die der Aufsichtsrat mit Mehrheitsbeschluss entscheidet.

### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Aufsichtsrat
- c. der Geschäftsführende Vorstand
- d. das Kuratorium.

(2) Die Organe fassen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Organe können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch fassen, wenn sich alle Organmitglieder an einer solchen Beschlussfassung beteiligen.

(3) Beschlüsse müssen protokolliert werden.

(4) Die Organe können einzelne Aufgaben auf Ausschüsse durch Beschluss übertragen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Vereinsmitglieder eine Stimme. Sie wird vom Sprecher des Aufsichtsrates geleitet.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Änderung der Satzung, des Zwecks, auf Fusion sowie Auflösung des Vereins sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung in Textform bekannt zu geben. Die Einberufung der Versammlung durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung oder in elektronischer Form ist zulässig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Geschäftsführende Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Aufsichtsrat und der geschäftsführende Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.



## GESUNDHEIT AKTIV

BÜRGER- UND PATIENTENVERBAND

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung oder Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so ist zunächst der Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt usw.

Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung oder Wahl ist erforderlich, wenn zehn von Hundert der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Aufsichtsrats, den Jahres- und Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Aufsichtsrats, über Satzungs- und Zweckänderungen, über die Auflösung oder Fusion und alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Wahl des Aufsichtsrats findet unter Leitung eines zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.

(2) Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge fest.

### **§ 9 Der Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Nach dem Ende der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so führen die übrigen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung allein fort.

(2) Der Aufsichtsrat wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher, und im Verhinderungsfall der Stellvertreter, berufen die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leiten sie und sorgen für die Protokollierung der Beschlüsse. Sie dienen dem Geschäftsführenden Vorstand als Ansprechpartner im Aufsichtsrat und vertreten die Positionen des Aufsichtsrates nach außen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld erhalten.

(4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er benennt und entlässt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und beschließt über seine Vergütung und Aufwandsentschädigung.
- b. Er beschließt den Jahresabschluss und den Haushaltplan und er überwacht die Haushaltsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Jahreswert von mehr als 20 TEUR und solchen, die außerhalb des Haushaltsplanes liegen, ist er zu beteiligen.



GESUNDHEIT AKTIV  
BÜRGER- UND PATIENTENVERBAND

- c. Er genehmigt die vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen wesentlichen Personalangelegenheiten, Rechtsgeschäfte und Betriebs- und Organisationsänderungen.
- d. Er berät den Geschäftsführenden Vorstand.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat diese an einzelne seiner Mitglieder delegieren oder Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Bei allen Rechtsgeschäften mit Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrates vertreten.

(6) Der Aufsichtsrat darf Satzungsänderungen, die etwa vom Registergericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen. Derartige Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

(7) Der Aufsichtsrat haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Aufsichtsratspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins und Dritten. Insoweit sind die Aufsichtsräte vom Verein freizuhalten.

### **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein nach außen. Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Tätigkeitsbereich zuweisen. Sie vertreten den Verein gemeinsam mit einem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Geschäfte sind mit der üblichen Sorgfalt und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Zu seinen Geschäftsführungsaufgaben zählen insbesondere

- a. die Leitung des Vereins und seiner Einrichtungen zur Erfüllung der Vereinszwecke;
- b. der Abschluss bzw. die Kündigung von Verträgen mit Mitarbeitern und deren Führung;
- c. die wirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsplanes;
- d. die konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins;
- e. die Sicherstellung der Finanzierung;
- f. die Führung der Bücher und die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Immobilien;
- g. die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplanes.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung der Vereinsaufgaben anstellen.



## GESUNDHEIT AKTIV

BÜRGER- UND PATIENTENVERBAND

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden in der Regel im Rahmen eines angemessen vergüteten Dienstverhältnisses für den Verein tätig.

(5) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist der Geschäftsführende Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber berichtspflichtig und wird von ihm entlastet.

### **§ 11 Kuratorium**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand beruft in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ein Kuratorium. Das Kuratorium steht dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Aufsichtsrat in beratender Funktion zur Seite und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Geschäftsführenden Vorstand auf 2 Jahre berufen.

(3) Ein Kuratoriums-Mitglied kann von seiner Aufgabe durch Vorstandsbeschluss entbunden werden.

Einzelne Kuratoriums-Mitglieder können vom Geschäftsführenden Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(4) Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, können aber eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### **§ 12 Finanzierung des Vereins**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- d) Einnahmen aus der Veranstaltung von Kongressen, Kursen, Seminaren und Vortragsreihen und dem Vertrieb und Verkauf von Broschüren und Ähnlichem

### **§ 13 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins**

(1) Zu Satzungs- und Zweckänderungen und Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion des Vereins sind, abweichend von § 7 Ziffer 4,  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung Anthroposophische Medizin, Bergwerkstr. 39, 79688 Hausen, Aufsichtsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen, Register Nr. 15-1/0563-34 SIG



## GESUNDHEIT AKTIV

BÜRGER- UND PATIENTENVERBAND

---

Diese Satzung wurde festgelegt in der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1952, erweitert in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1954 und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. März 1969 beschlossen, geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.10.2010, desweiteren geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.10.2014 und zuletzt neu gefasst auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.11.2016.

GESUNDHEIT AKTIV e.V. - Anthroposophische Heilkunst ist nach der Mitteilung des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, vom 16.10.2014 wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Gesundheitspflege als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Er ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer, gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer freigestellt. Spenden an den Verein und Mitgliedsbeiträge sind danach im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt.